

Satzung

des

Fördervereins der Kalkbergschule

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen e. V.

in 01662 Meißen, Max-Dietel-Straße 18a

1. Sitz des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Kalkbergschule
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen e. V.“.

1.2. Der Verein hat den Sitz in der Stadt Meißen und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziel und Zweck des Vereins

2.1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Schule und der diese Einrichtung besuchenden Kinder und Jugendlichen.

Diese beinhaltet materielle, ideelle und persönliche Unterstützung. Der Verein will ausschließlich der Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler der Kalkbergschule in Meißen dienen und durch Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern, Erziehern, und Freunden der Kalkbergschule (Sponsoren) die vielfältigen erzieherischen, unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten unterstützen.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Verwendung der Mittel

3.1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3.2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ein- und Austritt sind in Schriftform gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.

Der Ausschluss durch den Vorstand ist möglich, er bedarf der Schriftform. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche, von der Zustellung des Bescheides an, Einspruch erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

5. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

6. Organe des Fördervereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

7. Die Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Des Weiteren ist sie einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlich begründeten Antrag verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

7.2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem / der

- Vorsitzenden
- 1. Stellvertreter/in des / der Vorsitzenden
- 2. Stellvertreter/in des / der Vorsitzenden
- Vereinskassierer/in / Schatzmeister/in
- Schriftführer/in

8.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.3. Der Vorstand entscheidet in den Vorstandssitzungen über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.

8.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

9. Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

10. Auflösung des Vereins

10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Es müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

10.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meißen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Meißen.

Der vorstehende Satzungsinhalt wurde am 05.02.2001 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Festgestellt: 05.02.2001

Meißen, am 05.02.2001

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

Dies ist eine digitale Abschrift der originalen Gründungssatzung vom 05.02.2001. Die Abschrift erfolgte am 07.04.2025 und ist weiterhin entsprechend der Verabschiedung durch die Gründungsmitglieder gültig. Das Original mit den entsprechenden Signaturen ist beim Vorstandsvorsitzenden auf Antrag einsehbar.



Gez. Vorstandsvorsitzender N. Kämeling

Meißen, am 07.04.2025